

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

30. Dezember 2009

Nummer 28

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

<b>1. VGem. Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde</b>	
Genehmigung der Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	379
<b>2. Stadt Stendal</b>	
2. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003	380
2. Änderung zur Vergütungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 06.11.2006	380
1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal -Feuerwehrentschädigungssatzung- vom 16.02.2009	380
Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal	380
2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese" (Gewässerunterhaltungsbetragsatzung - GUBS-Milde/Biese)	381
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger" (Gewässerunterhaltungsbetragsatzung - GUBS-Tanger)	382
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" (Gewässerunterhaltungsbetragsatzung - GUBS-Untere Ohre)	383
Friedhofssatzung der Stadt Stendal	384
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal	390
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	390
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg vom 08.05.2008	391
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Havelberg vom 05.07.2007	391
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg	391
Vergütungssteuersatzung der Hansestadt Havelberg	392
<b>4. Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg</b>	
Satzung für den Trinkwasser-und Abwasserzweckverband Havelberg	393
Genehmigung des Landrates des Landkreises Stendal für die Satzung lt. Pkt.1	396
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008 für den Trinkwasser-und Abwasserzweckverband Havelberg	396
<b>5. VG Elbe-Havel-Land</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2009	397
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2009	397
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land das Haushaltsjahr 2009	397
Bekanntmachung der Gemeinde Kamern	398
Satzungen der Gemeinde Hohengöhren zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Ortschaft Hohengöhren für die Jahre 2005 bis 2007	398
Satzung der Gemeinde Wust zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen in der Gemeinde Wust, Abrechnungseinheit „Wust“	398
<b>6. VGem. Tangerhütte-Land</b>	
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte und der Gemeinde Lüderitz zum Planfeststellungsverfahren BAB 14	399
<b>7. VGem. Bismark/Kläden</b>	
Friedhofssatzung der Stadt Bismark (Altmark)	399
Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondernärkte und Gastspiele (Marktsatzung)	402
<b>8. Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
Änderung Preisregelung Abwasser ab 01.01.2010	403
Allgemeine Entsorgungsbedingungen	404
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Feststellung Jahresabschluss 2008 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	407
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)	407
<b>9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
Bodensonderung nach dem Bodensonderungsgesetz i.V. mit § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken Verfahren:V 25-20750-2007 "Die neuen Wiesen" in Wulkau	410

VGem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde

**Aufhebungssatzung**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung vom 24.11.2009 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebung**

Folgendes Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal tritt außer Kraft:  
1. Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 05.02.2008 (**Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Mai 2008, Nr. 9**),  
2. Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 10.05.2005.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Stendal den 10.12.2009

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister der Stadt Stendal als  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes



**Genehmigung**

**der Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal**

Mit Datum vom 01.12.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383)

die Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinschaftsausschuss am 24.11.2009 beschlossene Satzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Aufhebungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal.

*Jörg Hellmuth*

Jörg Hellmuth



Stadt Stendal

## 2. Änderungssatzung

der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Änderungssatzung der Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal beschlossen:

### § 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen. Nach Satz 4 werden die Sätze 5 und 6 angefügt:

„Zum Nachweis der in Satz 1 bis 4 genannten Unterlagen genügt auch die Vorlage von vergleichbaren Dokumenten eines anderen EU-Staates, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Bei Bedarf kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung des Dokumentes verlangt werden.“

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, den 15.12.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

## 2. Änderung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 06.11.2006

Auf Grund der §§ 4,6,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.2006 und der 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 05.11.2007 beschlossen:

### Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

### § 6 Steuersätze

(1) Pauschalsteuer  
Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne

§ 33 i GewO 40,00 Euro

und an anderen Aufstellorten 20,00 Euro

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 5 Abs. 2)  
Der Steuersatz beträgt für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 5 Abs. 3 je Gerät und je angefangenen Kalendermonat 12 v.H. des Einspielergebnisses unabhängig vom Aufstellort.

2. wird mit § 6a ergänzt:

### § 6a Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 10 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 1 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne § 1 findet nicht statt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Hansestadt Stendal tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.12.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

## 1. Änderungssatzung

der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal -Feuerwehrentschädigungssatzung- vom 16.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 1786) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Änderungen

1. unter § 4 wird den Funktionen der Führungskräfte hinzugefügt:

Sicherheitsbeauftragter 20 Euro

2. dem § 10 werden folgende Absätze hinzugefügt:


(3) Der Träger des Brandschutzes fördert den notwendigen Erwerb von Führerscheinen für die Tätigkeit als Maschinist in der Feuerwehr Stendal, gemäß der Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen zum Führen von Einsatzfahrzeugen vom 02.11.2009.

(4) Der Träger des Brandschutzes gewährt den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Stendal einen monatlichen Zuschuss zur privaten Rentenzusatzversicherung -Feuerwehrente- in Höhe von 8 Euro. Voraussetzung ist, die Absolvierung von jährlich mindestens 40 Ausbildungsstunden gem. FwDV 2 Pkt. 1.10, die regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die regelmäßige Teilnahme am Einsatzdienst. Der eigene Beitrag des Versicherungsnehmers muss mindestens 2 Euro betragen. Die Zahlung beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres bei Vorlage eines entsprechenden Vertrages und endet mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Bezugsberechtigung wird durch den Träger des Brandschutzes festgestellt.

### § 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal -Feuerwehrentschädigungssatzung- tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 16.12.2009

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

## Förderrichtlinie

zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal

### 1. Allgemeines, Begründung

Die Stadt Stendal ist gemäß § 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) für die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises zuständig.

Hierzu werden unter anderem auch die notwendigen Fahrzeuge und Gerätschaften an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet, in ständiger Einsatzbereitschaft vorgehalten. Voraussetzung für diese ständige und umfassende Einsatzbereitschaft ist auch die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Einsatzkräften zu allen Tages- und Nachtzeiten, die als Maschinisten die Einsatzfahrzeuge fahren können. Hierzu ist der Besitz des vorgeschriebenen Führerscheins unabdingbar.

Um die Einsatzbereitschaft auch zukünftig zu gewährleisten fördert die Stadt Stendal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stendal den Erwerb des Feuerwehrführerscheines C1 und des Führerscheines der Klasse C / CE, zum Zwecke des Führens von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr als Maschinisten.

### 2. Förderung des Erwerbs des Feuerwehrführerscheines C1 und des Führerscheines C / CE

- Der Führerscheinerwerber muss mindestens 21 Jahre alt, seit drei Jahren aktives Mitglied der Feuerwehr Stendal sein, mindestens eine dreijährige PKW-Fahrpraxis absolviert und regelmäßig an Einsätzen, Ausbildung und Übungen der Feuerwehr teilgenommen haben.

- Der Führerscheinerwerber muss für den Einsatzdienst in der Feuerwehr Stendal zur Verfügung stehen.

- Der Erwerber für den Feuerwehrführerschein C1 muss die Ausbildung Truppmann / Truppführer absolviert haben und soll die Maschinistenausbildung innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Feuerwehrführerscheines C1 abschließen.

- Der Erwerber des Führerscheines C/CE muss die Ausbildung Truppmann / Truppführer absolviert haben und soll die Maschinistenausbildung innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Führerscheines C / CE abschließen.

### 3. Art und Höhe der Förderung

- Die Stadt Stendal fördert den Erwerb des Feuerwehrführerscheines C1 durch die Übernahme der nachgewiesenen Kosten bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal bis zu einem Betrag von 300 Euro und die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen.

- Die Stadt Stendal fördert den Erwerb des Führerscheines Klasse C/CE durch die Übernahme



der nachgewiesenen Kosten bis zu 50% der Gesamtkosten, maximal bis zu einem Betrag von 1.500 Euro und die Kosten für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen.

- Die Förderung erfolgt einmalig und ist vor Entstehung der Kosten zu beantragen.
- Die Förderung erfolgt nachrangig anderer Möglichkeiten einer Förderung oder bei einer Kostenbeteiligung Dritter.
- Ein Anspruch auf Förderung durch die Stadt Stendal besteht nicht.
- Über die Gewährung der Kostenübernahme entscheidet die Wehrleitung.

#### 4. Übernahme der Kosten für die Umschreibung oder Verlängerung der Gültigkeit

- Die Kosten für die notwendige Verlängerung des Führerscheines C/CE werden zu 100 %, maximal bis zu einem Betrag von 150,00 Euro, übernommen.

- Als Voraussetzungen gelten die Bedingungen unter Ziffer 2.
- Die Übernahme der Kosten ist zu beantragen, ein Anspruch auf die Übernahme durch die Stadt Stendal besteht nicht.
- Das aktive Feuerwehrmitglied erklärt seine Bereitschaft weiterhin aktiven Dienst als Maschinist in der Feuerwehr Stendal zu leisten.
- Die Kosten für die Umschreibung des Feuerwehrführerscheines C1 nach Ablauf von 2 Jahren in einen regulären C1-Führerschein, trägt der Inhaber selbst.

#### 5. Rückerstattung der Kostenbeteiligung

- Das aktive Mitglied verpflichtet sich den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Erhalt des Zuschusses, der aktive Dienst in der Feuerwehr Stendal beendet wird. Dies gilt nicht wenn der aktive Dienst in einer anderen Feuerwehr in Deutschland fortgesetzt wird oder die Beendigung des aktiven Dienstes zwingend erfolgt.

- Die Rückzahlungsverpflichtung tritt auch ein, wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses für den Führerschein, das aktive Mitglied aus einem durch ihn zu vertretenen Grund, nicht mehr als Fahrer für Einsatzfahrzeuge einer anderen Feuerwehr in Deutschland zur Verfügung steht.

- Die Rückzahlungsverpflichtung tritt auch ein, wenn das aktive Mitglied einen dauerhaften Entzug des Führerscheines schuldhaft verursacht hat.

- Wird die Verfügbarkeit nur vorübergehend unterbrochen, so wird der Ablauf der Frist der Rückzahlungsverpflichtung, für die Dauer der Unterbrechung der Verfügbarkeit ausgesetzt.

- Die Rückzahlungsverpflichtung besteht in folgendem Umfang:

- 100 % vor Ablauf von einem Jahr
- 90 % vor Ablauf von zwei Jahren
- 80 % vor Ablauf von drei Jahren
- 70 % vor Ablauf von vier Jahren
- 60 % vor Ablauf von fünf Jahren
- 50 % vor Ablauf von sechs Jahren
- 40 % vor Ablauf von sieben Jahren
- 30 % vor Ablauf von acht Jahren
- 20 % vor Ablauf von neun Jahren
- 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

- Das aktive Mitglied unterzeichnet vor Auszahlung des Zuschusses eine entsprechende Erklärung (Anlage 1).

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Stendal, den 02.12.2009

  
Oberbürgermeister



#### Anlage 1

**Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr der Stadt Stendal**

#### Erklärung

**zur Rückerstattungspflicht des Zuschusses der Stadt Stendal zum Erwerb des Feuerwehrführerscheines C1 bzw. des Führerscheines Kl. C / CE für Feuerwehrfahrzeuge**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass ich den Zuschuss der Stadt Stendal zu den Kosten des Erwerbs meines

Feuerwehrführerscheines C1

Führerscheines Kl. C / CE

erstatte, wenn ich vor Ablauf von 10 Jahren nach Erhalt des Zuschusses aus einem von mir zu vertretenen Grund, den aktiven Dienst in der Feuerwehr beende. Eine Rückerstattung wird meinerseits auch erfolgen wenn ich aus einem von mir zu vertretenen Grund, vor Ablauf der Frist nicht mehr als Einsatzfahrer einer anderen Feuerwehr in Deutschland zur Verfügung stehe.

Mit der nachfolgend aufgeführten Staffelung der Rückerstattungspflicht bin ich einverstanden:

- 100 % vor Ablauf von einem Jahr
- 90 % vor Ablauf von zwei Jahren
- 80 % vor Ablauf von drei Jahren
- 70 % vor Ablauf von vier Jahren
- 60 % vor Ablauf von fünf Jahren
- 50 % vor Ablauf von sechs Jahren
- 40 % vor Ablauf von sieben Jahren
- 30 % vor Ablauf von acht Jahren
- 20 % vor Ablauf von neun Jahren
- 10 % vor Ablauf von zehn Jahren

Stendal, den .....

Unterschrift .....

#### Stadt Stendal

#### 2. Änderung

**der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 283), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 12.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 21.12.2005 S. 322) zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 31.12.2008 S. 176) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:  
„Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS-Uchte)“
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen“ durch das Wort „Grundstücke“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
4. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ gestrichen.
5. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.